

**FAQ**  
**zu dem freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot der**  
**Orchid Lux HoldCo S.à r.l. (die “Bieterin”) an die Aktionäre der OHB SE (“OHB”)**

*Diese FAQs behandeln eine Reihe von allgemeinen Themen im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot der Bieterin an die Aktionäre der OHB, wobei nur die Angebotsunterlage verbindlich ist. Den Aktionären der OHB wird daher empfohlen, die Angebotsunterlage sorgfältig zu lesen.*

- 1. Kann das Angebot auch noch nach Ablauf der Annahmefrist angenommen werden?**
  - Nein, seit Ablauf der Weiteren Annahmefrist (21. Oktober bis 3. November 2023) ist es OHB-Aktionären nicht mehr möglich, das Übernahmeangebot anzunehmen.
  
- 2. Wie viel bekomme ich für meine Aktien, wenn ich sie angedient habe?**
  - Aktionäre der OHB, die ihre Aktien angedient haben, erhalten EUR 44,00 in bar pro Aktie. Dies entspricht einer attraktiven Prämie von 39% auf den volumengewichteten durchschnittlichen Xetra-Kurs der letzten drei Monate vor der Bekanntgabe.
  
- 3. Ist die Annahme des Übernahmeangebots für mich mit Kosten verbunden?**
  - Die Abwicklung des Übernahmeangebots ist für die Aktionäre der OHB, die ihre Aktien der OHB in einem Wertpapierdepot bei einer depotführenden Bank in Deutschland halten, grundsätzlich kosten- und spesenfrei (mit Ausnahme der Kosten für die Übermittlung der Annahmeerklärung an die jeweilige depotführende Bank).
  - Darüberhinausgehende Kosten und Spesen depotführender Banken oder ausländischer Wertpapierdienstleister sowie außerhalb Deutschlands anfallende Spesen sind von den jeweiligen Aktionären der OHB zu tragen. Steuern und Abgaben, die durch die Annahme des Übernahmeangebots entstehen, sind ebenfalls von dem jeweiligen OHB-Aktionär zu tragen. Weitere Informationen finden sich in Abschnitt 13.7 der Angebotsunterlage.
  
- 4. Wann werde ich mein Geld erhalten, wenn ich meine Aktien angedient habe?**
  - Mit dem Erhalt der letzten regulatorischen Freigabe für das freiwillige öffentliche Übernahmeangebot am 26. August 2024 sind alle Vollzugsbedingungen eingetreten. Die Abwicklung des freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots erfolgt innerhalb von acht Bankarbeitstagen, d.h. spätestens bis zum 9. September 2024. Die Abwicklung wird voraussichtlich am 6. September 2024 erfolgen.

**5. Was sind die steuerlichen Auswirkungen, wenn ich das Angebot angenommen habe?**

- Der Erhalt der Gegenleistung des Angebots kann nach dem anwendbaren Steuerrecht, einschließlich des Steuerrechts des Landes, in dem der Aktionär ansässig ist, eine steuerpflichtige Transaktion darstellen.
- Es wird den Aktionären der OHB empfohlen, unabhängige professionelle Berater hinsichtlich der individuellen steuerlichen Folgen der Annahme des Übernahmeangebots zu konsultieren.
- Weder die Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen noch deren Organe, leitende Angestellte oder Arbeitnehmer übernehmen die Verantwortung für etwaige steuerliche Auswirkungen auf oder Verbindlichkeiten von Personen infolge der Annahme des Übernahmeangebots.
- Die Angebotsunterlage enthält keine Angaben zur Besteuerung.

**6. Was geschieht, wenn Aktionäre das Angebot nicht angenommen haben?**

- Aktionäre, die das Übernahmeangebot nicht angenommen haben, bleiben Aktionäre der OHB.
- KKR, die Familie Fuchs und OHB werden entscheiden, ob und ggf. wann ein Delisting von der Börse angestrebt wird, wodurch die von den derzeitigen Aktionären gehaltenen Aktien illiquide werden können.

**7. Gibt es irgendwelche Annahmeschwellen, damit das Angebot erfolgreich ist?**

- Das Übernahmeangebot unterliegt den in Abschnitt 12.1 der Angebotsunterlage dargelegten Bedingungen. Der Abschluss des Angebots ist nicht an das Erreichen einer Mindestannahmeschwelle gebunden.

**8. Welche Regeln gelten für Aktionäre außerhalb Deutschlands?**

- Das Übernahmeangebot kann von allen in- und ausländischen Aktionären der OHB nach Maßgabe der Bedingungen der Angebotsunterlage und der geltenden gesetzlichen Bestimmungen angenommen werden.
- Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass sich das Übernahmeangebot auf Aktien einer Europäischen Aktiengesellschaft deutschen Rechts bezieht und den gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland zur Durchführung eines solchen Angebots unterliegt.
- Das Übernahmeangebot unterliegt keinem Prüfungs- oder Registrierungsverfahren einer Wertpapieraufsichtsbehörde außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und ist von keiner solchen Behörde genehmigt oder empfohlen worden. Die Annahme des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der

Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums sowie der Vereinigten Staaten von Amerika kann jedoch rechtlichen Einschränkungen unterliegen.

- Wenn Sie Ihren Wohnsitz in einem Land außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben, kann es für Sie schwierig sein, Rechte und Ansprüche durchzusetzen, die sich außerhalb der Gesetze Ihres Wohnsitzlandes ergeben, da die OHB in der Bundesrepublik Deutschland gegründet wurde und einige oder alle ihrer leitenden Angestellten und Direktoren in einem anderen Land als Ihrem Wohnsitzland ansässig sein können.
- Aktionäre der OHB, die ihren Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in den Vereinigten Staaten von Amerika haben, sollten die in Abschnitt 1.2 der Angebotsunterlage enthaltenen Informationen besonders aufmerksam beachten.

## 9. Wo kann ich die Angebotsunterlage finden?

- Die Angebotsunterlage ist auf der Angebotswebseite unter [www.orchid-offer.com](http://www.orchid-offer.com) verfügbar.
- Kopien der Angebotsunterlage (einschließlich einer unverbindlichen englischen Übersetzung) sind kostenlos bei Morgan Stanley Europe SE, Große Gallusstraße 18, 60312 Frankfurt am Main, Deutschland, erhältlich (Anfragen per Fax an +49 69 2166 7676 oder per E-Mail an [newissues\\_germany@morganstanley.com](mailto:newissues_germany@morganstanley.com) unter Angabe der vollständigen Postanschrift oder E-Mail-Adresse).
- Die Bekanntmachung über die Bereithaltung von Kopien dieser Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe in Deutschland und die Internetadresse, unter der die Veröffentlichung der Angebotsunterlage erfolgt, wurden am 15. September 2023 im *Bundesanzeiger* veröffentlicht.
- Darüber hinaus stellt KKR eine unverbindliche englische Übersetzung der Angebotsmitteilung, die von der BaFin nicht geprüft wurde, unter [www.orchid-offer.com](http://www.orchid-offer.com) zur Verfügung.
- Nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage wurden die depotführenden Banken über *Wertpapier-Mitteilungen* (spezialisierte Institution für die gesamte Wertpapierbranche) über das Angebot informiert. Auf Basis dieser Veröffentlichung werden die Aktionäre der OHB von ihrer depotführenden Bank in dieser Angelegenheit kontaktiert und sollten die entsprechenden Informationen sowie die entsprechenden Unterlagen und Formulare direkt von ihrer depotführenden Bank erhalten.

## 10. In welchen Jurisdiktionen werden behördliche Anmeldungen erforderlich sein?

- Das Übernahmeangebot unterliegt verschiedenen üblichen Bedingungen. Die fusionskontrollrechtliche Freigabe durch die Europäische Kommission wurde bereits am 05. Oktober 2023 erteilt und die Freigabe nach FSR-Verordnung durch die Europäische Kommission erfolgte am 22. Februar 2024, die entsprechenden Bekanntmachungen finden Sie [hier](#).

- Darüber hinaus ist die Genehmigung für ausländische Direktinvestitionen in Belgien erforderlich. Diese ist am 26. August 2024 erteilt worden.

**11. Wann erfahre ich, wie viele Aktien im Rahmen des Angebots angedient worden sind?**

- Die Bieterin ist verpflichtet, während der Annahmefrist regelmäßig Wasserstandsmeldungen auf der Angebotswebsite unter [www.orchid-offer.com](http://www.orchid-offer.com) und im *Bundesanzeiger* zu veröffentlichen. Bis zur letzten Woche der Annahmefrist wurden diese Informationen wöchentlich, in der letzten Woche der Annahmefrist täglich veröffentlicht. Am 08. November wurde die von KKR erworbene Gesamtbeteiligung bekanntgegeben.

## **Haftungsausschluss und zukunftsgerichtete Aussagen**

Dieses Dokument stellt weder ein Angebot zum Kauf noch eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Verkauf von OHB-Aktien dar. Die endgültigen Bedingungen des Übernahmeangebots sowie weitere das Übernahmeangebot betreffende Bestimmungen sind ausschließlich in der von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zur Veröffentlichung gestatteten Angebotsunterlage mitgeteilt. Anlegern und Inhabern von OHB-Aktien wird dringend empfohlen, die Angebotsunterlage und alle sonstigen mit dem Übernahmeangebot zusammenhängenden Dokumente zu lesen, da sie wichtige Informationen enthalten. Die Angebotsunterlage für das Übernahmeangebot (in deutscher Sprache und einer unverbindlichen englischen Übersetzung) mit den detaillierten Bedingungen und sonstigen Angaben zum Übernahmeangebot ist neben weiteren Informationen im Internet unter [www.orchid-offer.com](http://www.orchid-offer.com) veröffentlicht.

Das Übernahmeangebot wird ausschließlich auf der Grundlage der anwendbaren Vorschriften des deutschen Rechts, insbesondere des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG), und bestimmter wertpapierrechtlicher Vorschriften der Vereinigten Staaten von Amerika über grenzüberschreitende Übernahmeangebote durchgeführt. Das Übernahmeangebot wird nicht in Übereinstimmung mit den rechtlichen Anforderungen anderer Rechtsordnungen als der Bundesrepublik Deutschland oder den Vereinigten Staaten von Amerika (soweit anwendbar) durchgeführt. Dementsprechend wurden außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bzw. der Vereinigten Staaten von Amerika keine Bekanntmachungen, Anmeldungen, Genehmigungen oder Zulassungen für das Angebot eingereicht, veranlasst oder erteilt. Anleger und Inhaber von OHB-Aktien können sich nicht darauf berufen, durch die Anlegerschutzgesetze einer anderen Rechtsordnung als der Bundesrepublik Deutschland oder der Vereinigten Staaten von Amerika (soweit anwendbar) geschützt zu sein. Vorbehaltlich der in der Angebotsunterlage beschriebenen Ausnahmen und gegebenenfalls von den jeweiligen Aufsichtsbehörden zu erteilenden Befreiungen wird kein Übernahmeangebot, weder direkt noch indirekt, in denjenigen Rechtsordnungen unterbreitet, in denen dies einen Verstoß gegen das jeweilige nationale Recht darstellen würde. Diese Mitteilung darf weder ganz noch teilweise in einer Rechtsordnung veröffentlicht oder anderweitig verbreitet werden, in der das Übernahmeangebot nach dem jeweils geltenden nationalen Recht untersagt wäre.

Die Bieterin behält sich das Recht vor, im Rahmen des gesetzlich Zulässigen weitere OHB-Aktien außerhalb des Übernahmeangebots direkt oder indirekt über die Börse oder außerbörslich zu erwerben, vorausgesetzt, dass solche Erwerbe oder Erwerbsvereinbarungen nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika erfolgen, die anwendbaren deutschen Gesetzesvorschriften, insbesondere diejenigen des WpÜG, eingehalten werden und der Angebotspreis sich nach Maßgabe des WpÜG erhöht, so dass dieser einer außerhalb des Angebots gezahlten Gegenleistung entspricht, sofern diese höher ist als der Angebotspreis. Sollten solche Erwerbe stattfinden, werden Informationen über solche Erwerbe, einschließlich der Anzahl der erworbenen oder zu erwerbenden OHB-Aktien und der gezahlten oder vereinbarten Gegenleistung, unverzüglich veröffentlicht, wenn und soweit dies nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, der Vereinigten Staaten von Amerika oder einer anderen einschlägigen Rechtsordnung erforderlich ist. Das veröffentlichte Übernahmeangebot bezieht sich auf Aktien einer deutschen Gesellschaft, die zum Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen sind und unterliegt den Veröffentlichungspflichten und -vorschriften und der Veröffentlichungspraxis, die in der Bundesrepublik Deutschland für börsennotierte Unternehmen gelten und sich in bestimmten wesentlichen Aspekten von denen in den Vereinigten Staaten von Amerika und anderen Rechtsordnungen unterscheiden. Die an anderer Stelle, u. a. in der Angebotsunterlage, enthaltenen, sich auf die Bieterin und die OHB beziehenden

Finanzkennzahlen werden in Übereinstimmung mit den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Vorschriften und nicht in Übereinstimmung mit den in den Vereinigten Staaten von Amerika allgemein anerkannten Bilanzierungsgrundsätzen erstellt; sie sind daher möglicherweise nicht mit Finanzkennzahlen vergleichbar, die sich auf US-amerikanische Unternehmen oder Unternehmen aus anderen Rechtsordnungen als der Bundesrepublik Deutschland beziehen. Das Übernahmeangebot wird in den Vereinigten Staaten von Amerika nach Maßgabe von Section 14(e) des US-Börsengesetzes und der im Rahmen des US-Börsengesetzes erlassenen Regulation 14E und im Übrigen in Übereinstimmung mit den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden. Aktionäre aus den Vereinigten Staaten von Amerika werden darauf hingewiesen, dass die OHB nicht an einer US-amerikanischen Wertpapierbörse gelistet ist, nicht den regelmäßigen Anforderungen des US-Börsengesetzes unterliegt und auch keine Berichte bei der US-Börsenaufsichtsbehörde einreicht bzw. einreichen muss.

Jeder Vertrag, der infolge der Annahme des Übernahmeangebots mit der Bieterin geschlossen wird, unterliegt ausschließlich den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland und ist entsprechend auszulegen. Für Aktionäre aus den Vereinigten Staaten von Amerika (oder aus anderen Rechtsordnungen als Deutschland) kann es schwierig sein, Rechte und Ansprüche, die sich im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot ergeben, nach den Vorschriften des US-Wertpapiergesetzes (oder anderen ihnen bekannten Gesetzen) durchzusetzen, da die Bieterin und die OHB sich außerhalb der Vereinigten Staaten (oder der Rechtsordnung, in der der Aktionär seinen Wohnsitz hat) befinden, und ihre jeweiligen Führungskräfte und Organmitglieder ihren Wohnsitz außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika (oder der Rechtsordnung, in der der Aktionär seinen Wohnsitz hat) haben. Es könnte unmöglich sein, ein Nicht-US-Unternehmen oder dessen Führungskräfte und Organmitglieder vor einem Nicht-US-Gericht aufgrund von Verstößen gegen US-Wertpapiergesetze zu verklagen. Es ist möglicherweise auch unmöglich, ein Nicht-US-Unternehmen oder seine Tochterunternehmen zu zwingen, sich dem Urteil eines US-amerikanischen Gerichts zu unterwerfen.

Soweit dieses Dokument zukunftsgerichtete Aussagen enthält, sind diese keine Tatsachenbehauptungen und werden durch die Worte "beabsichtigen", "werden" und ähnliche Ausdrücke gekennzeichnet. Diese Aussagen geben die Absichten, Annahmen oder gegenwärtigen Erwartungen und Annahmen der Bieterin und der mit ihr gemeinsam handelnden Personen wieder. Solche zukunftsgerichteten Aussagen beruhen auf gegenwärtigen, nach bestem Wissen vorgenommenen Planungen, Schätzungen und Prognosen der Bieterin und der mit ihr gemeinsam handelnden Personen, stellen jedoch keine Garantie für deren zukünftige Richtigkeit dar (dies gilt insbesondere für Umstände, die außerhalb des Einflussbereichs der Bieterin oder der mit ihr gemeinsam handelnden Personen liegen). Zukunftsgerichtete Aussagen unterliegen Risiken und Ungewissheiten, von denen die meisten schwer vorhersehbar sind und in der Regel außerhalb der Kontrolle der Bieterin oder der mit ihr gemeinsam handelnden Personen liegen. Es sollte berücksichtigt werden, dass die tatsächlichen Ergebnisse oder Folgen in der Zukunft wesentlich von den in den zukunftsgerichteten Aussagen angegebenen oder enthaltenen abweichen können. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Bieterin und die mit ihr gemeinsam handelnden Personen ihre in Dokumenten, Mitteilungen oder in der Angebotsunterlage geäußerten Absichten und Einschätzungen ändern werden.